

Zwischen Tautologie und Indifferenz? Eine Verteidigung des Vorrangs der Moral

Dietmar Hübner

1. Das Dilemma der Vorrangthese

Die These vom Vorrang der Moral („*moral overridingness*“) besagt, dass moralische Normen im Fall eines Konflikts mit anderen Normativitäten Priorität bei der Handlungsentscheidung haben sollten. Insbesondere seien moralische Belange vordringlich gegenüber ästhetischen oder epistemischen Werten, rechtlichen oder religiösen Normen, Forderungen der gesellschaftlichen Etikette oder des persönlichen Eigennutzes.

Wer die These vom Vorrang der Moral verteidigen möchte, sieht sich einem unerfreulichen Dilemma gegenüber, das in der Literatur vielfach diskutiert wird. Es entzündet sich an der Frage, welche Art von Priorität eigentlich behauptet wird bzw. welche Gründe für jene Priorität geltend gemacht werden.

(1) Entweder nämlich soll dieser Vorrang selbst *moralischer Art* sein. Demzufolge wären es eben *moralische Gründe*, aufgrund deren der Moral Priorität gegenüber konkurrierenden Normativitäten einzuräumen wäre (Hoffmann 2013, 597–600). Dies scheint allerdings eine problematische Auffassung zu sein. In der Form „Moral ist moralisch vorrangig“ hat die Vorrangthese einen unangenehm *tautologischen* Charakter, klingt nach einer *petitio principii*, einem *Zirkel*.

Will man wirklich jemandem, der fragt, weshalb er moralisch handeln solle, statt etwa eigennützig, antworten: „Weil es moralisch wäre“? Zwar würde man damit nicht nur noch einmal sagen, dass die fragliche *Handlung* moralisch wäre (das weiß der Fragende, darum geht es ihm nicht). Stattdessen würde man sagen, dass es moralisch wäre, der Moral den *Vorrang* zu geben (der Moral kommt Priorität zu, und zwar eben aus moralischen Gründen). Dennoch scheint es keine gute Antwort zu sein, mit der man hoffen dürfte, bei dem Fragenden ein „Ach so!“, eine Einsicht, womöglich eine Verhaltensänderung auszulösen. Das liegt daran, dass der Fragende offenbar dazu aufgefordert hat, den Stellenwert der Moral von einer unabhängigen Warte, von einem externen Standpunkt aus zu beurteilen. Mit der Antwort hat man sich diesem geforderten Rahmenwechsel jedoch verweigert, ist ganz innerhalb der internen Bewertungsperspektive der Moral selbst verblieben. Entsprechend dürfte man bestenfalls auf ein „Na und?“ bei ihm rechnen.

Wie unzureichend die Antwort ist, zeigt sich vor allem darin, dass der Fragende leicht entgegen zu können scheint: „Aus Sicht des Eigennutzes wäre es angezeigt, eigennützig zu handeln.“ Auch er würde damit nicht nur sagen, dass die von ihm bevorzugte *Handlung* eigennützig ist (das bezweifelt niemand). Vielmehr würde er sagen, dass dem Eigennutz der *Vorrang* gebührt, und zwar aus Sicht des Eigennutzes (dem er folgen will). Und dies zu behaupten, wäre womöglich nicht sehr gewagt. Jede Handlungsnormativität scheint aus ihrer eigenen Sicht Vorrang gegenüber anderen Handlungsnormativitäten zu beanspruchen. Aus Sicht des Rechts scheint das Recht Priorität zu haben, aus Sicht der Religion scheint die Religion Priorität zu genießen. Überall entsteht die gleiche tautologische Struktur, ohne

dass der jeweilige Vorrang aus neutraler Warte belegt worden wäre (Mackie 1977, 99; Foot 1978, 169f.; Wittwer 2011, 333–335, 339, 344).

(2) Oder aber der Vorrang der Moral soll in einer anderen, *höheren Normativität* gründen als der Moral selbst. So könnte man behaupten, es liege im Wesen *wahrer Vernünftigkeit*, eigentlicher *rationality*, rechtverstandener *reasonableness*, der Moral den Vorzug gegenüber abweichenden Normativitäten zu geben (Frankena 1980, 82–94; Habermas 1991, 131–137; Scanlon 1998, 148f., 158f., 165f.). Auch dies scheint indessen kein attraktiver Ansatz zu sein. In der Gestalt „Moral ist vernünftigerweise vorrangig“ beansprucht die These ein Metakriterium, das zwischen den alternativen Normativitäten entscheiden soll, diese Entscheidungslast aber wohl nicht tragen kann, sondern den verschiedenen Normativitäten letztlich *indifferent* gegenübersteht.

Denn wie beeindruckt soll der Frager von der Auskunft sein, dass sein Vorrang des Eigennutzes „unvernünftig“ sei? Er kann leicht erklären, dass er eben einen anderen Begriff von Vernünftigkeit habe, nämlich im Sinne bloßer Prudentialität, aus welcher sich ein Vorrang des Eigennutzes ergebe. Immerhin ist diese prudentielle Auffassung von Vernunft näher an der landläufigen Verwendung des Vernunftbegriffs, so dass ihm bereits aus Sicht einer *ordinary language philosophy* schwer beizukommen wäre. Auch in der Philosophiegeschichte wird er einigen Rückhalt finden, etwa in der Hobbes'schen Tradition. Natürlich könnte man darauf bestehen, dass solch ein Begriff von Vernünftigkeit nicht angemessen, nicht niveaull, nicht reflektiert sei. Aber entweder der Frager wird dies als durchschaubaren Versuch zurückweisen, den Vorrang der Moral unbegründet festzuschreiben, im Sinne eines *Dogmas*. Oder er wird nachhaken, weshalb er denn in jenem angemessenen, niveaulvollen, reflektierten Sinne vernünftig sein sollte, statt in seinem unreflektierten Sinne, und somit unversehens einen *Regress* in Gang setzen.

Was dieser Streit vor allem andeutet, ist, dass es kein Metakriterium, etwa unter dem Titel der „Vernünftigkeit“, geben zu können scheint, anhand dessen sich der Konflikt entscheiden ließe. Denn wenn ein Kriterium dafür geeignet sein soll, dass man mit seiner Hilfe verschiedene Handlungsnormativitäten bewertet und abwägt, müsste man auf seiner Grundlage wohl auch unmittelbar Handlungen selbst bewerten und abwägen können, müsste es also seinerseits als direktes *Handlungskriterium* tauglich sein. Nun sind aber alle möglichen Handlungskriterien bereits aufgezählt worden, nämlich in Form der konkurrierenden Normativitäten Moral, Eigennutz, Ästhetik, Recht usw. Diese stehen einander auf gleicher Ebene gegenüber, behaupten jeweils ihren eigenen Vorrang und kommen als neutraler Richter nicht in Frage. Alle „Vernünftigkeit“, die man demgegenüber als *Metakriterium* geltend machen wollte, um zwischen ihnen zu einer Entscheidung zu finden, muss vor diesem Hintergrund kraftlos bleiben. Sie ist augenscheinlich eine leere Begriffshülse, in die man bestenfalls den eigenen Favoriten einzuschleusen versucht. Aus sich selbst heraus steht sie den alternativen Vorschlägen indifferent gegenüber, eben weil sie nicht zu ihnen gehört, nicht selbst eine Handlungsnormativität ist, und es ein „einfaches Sollen“, ein „*plain ought*“, das sich jenseits jener Handlungsnormativitäten erheben und dennoch deren Vorgaben bewerten sollte, offenbar nicht geben kann (Copp 1997, 95–97, 100–105).

(3) Das skizzierte Dilemma gilt einigen Autoren als schlagender Beweis dafür, dass die These vom Vorrang der Moral unhaltbar sei. Indessen mag man zweifeln, ob das Problem wirklich unausweichlich ist und nicht auf einer allzu hierarchischen, linearen, deduktiven Konzeption von Handlungskriterien und Metakriterien beruht.

Immerhin ist das geschilderte Dilemma eine offensichtliche Variante des bekannten Münchhausen-Trilemmas, das sich in der Frage nach der Letztbegründung von Prinzipien einstellen kann: Die *Tautologie* eines „moralischen“ Vorrangs der Moral entspricht dem *Zirkel*, die *Indifferenz* eines Appells an die „Vernunft“ stellt sich ein, wenn man hiermit weder ein *Dogma* hinsichtlich des Vorrangs der Moral aufstellen noch einen *Regress* bezüglich der Verbindlichkeit jener Vernunft riskieren will. Schon vor diesem Hintergrund muss man sich freilich fragen, ob man von dem Dilemma übermäßig beeindruckt sein soll. Schließlich gibt es in der Philosophie zahlreiche Ansätze, deduktive Begründungsverhältnisse zu überschreiten und damit auch das Münchhausen-Trilemma aufzulösen.

Ähnliches mag auch für das hier gestellte Problem gelten: Vielleicht gründet der Vorrang der Moral *nicht* im Handlungskriterium der Moral selbst und auch *nicht* in einem Metakriterium für Normativitäten. Möglicherweise ist das Verhältnis zwischen moralischen Normen und konkurrierenden Normativitäten komplexer, als es diese schlichte Alternative vorsieht. Die folgenden Abschnitte werden versuchen, eine entsprechende Option zu umreißen.

2. Zur Struktur der Moral

Um das genaue Verhältnis verschiedener Normativitäten besser zu verstehen, ist es angezeigt, die abstrakte Ebene *irgendwelcher* Handlungskriterien und ihrer *potenziellen* Beziehungen zu verlassen. Stattdessen sollte man auf die konkrete Ebene wechseln und sich *substanzielle* Gedanken über das *tatsächliche* Verhältnis machen, welches zwischen Moral einerseits und ästhetischen, epistemischen, rechtlichen, religiösen, sozialen oder prudentiellen Werten andererseits besteht. Auch die Gegner der Vorrangthese begeben sich bevorzugt auf diese konkrete Ebene spezifischer Normbeziehungen, um etwa zu zeigen, dass ein unbedingter Vorrang der Moral gegenüber eigennützigen Interessen unzumutbar wäre oder dass ein einzig auf die Forderungen der Moral ausgerichtetes Leben farblos wäre. Und auch sie gewinnen auf dieser konkreten Ebene mehr Überzeugungskraft als durch die Ausmalung abstrakter Dilemmata.

(1) Auf jener konkreten Ebene fällt zunächst auf, dass Moral selbst in ihrem *inneren Gefüge* durch *charakteristische Vorrangstufungen* geprägt ist. Namentlich die Unterscheidung von Pflichten, die in den Rechten anderer Individuen gründen und daher grundsätzlich einklagbar sind („Rechtspflichten“), anderen Pflichten, denen keine Rechte anderer Personen korrespondieren und die daher lediglich verbindlich sind („Tugendpflichten“), und schließlich solchen Vorgaben, deren Erfüllung alle Pflicht übersteigt und somit lediglich lobenswert ist („Supererogatorisches“), ist elementar für moralisches Denken und Abwägen, namentlich wenn es um die politische Ethik und die Frage der angemessenen

Gestaltung staatlicher Gesetze geht. Hält man sich diese interne Stufung der Moral vor Augen, so wird die Suggestion sehr stark, dass keine Normativität mehr über der höchsten Stufe, jener der Rechtspflichten, liegen könne. Ästhetische oder prudentielle Belange etwa scheinen kaum bestehen zu können, wenn sie ernsthaft die Rechte anderer Menschen zu beeinträchtigen drohen.

Der Gegner wird von dieser Darstellung zunächst wenig beeindruckt sein. Er kann behaupten, dass hier unberechtigt eine innermoralische Hierarchie auf außermoralische Normativitäten ausgedehnt werde. Damit weigere man sich einmal mehr, einen Blick von außen auf die Moral zu werfen. Dass die höchste innermoralische Stufe zugleich auch über jeder außermoralischen Normativität stehen müsse, setze das zu Beweisende voraus.

Zumindest kann man jener Stufung aber eine wichtige *inhaltliche Nuancierung* der Vorrangthese entnehmen: Denn in ihrem Lichte liegt es nahe, den Vorrang der Moral tatsächlich nur der Stufe der Rechtspflichten zuzusprechen. Die Vorrangthese gilt nicht ohne weiteres für die Stufe der Tugendpflichten und ganz sicher nicht für die Stufe des Supererogatorischen. Auf diese Weise wäre schon einmal den oben erwähnten Einwänden der Unzumutbarkeit und der Farblosigkeit viel Wind aus den Segeln genommen. Denn solche Unzumutbarkeit oder Farblosigkeit wird bevorzugt dort konstatiert, wo dem Handelnden lediglich Supererogatorisches oder allenfalls Tugendpflichten abverlangt werden sollen.¹ Für diese Ebenen behauptet die Moral selbst aber, und zwar genau aufgrund ihrer internen Stufung, gar keinen unbedingten Vorrang. Man hat, gerade aus Sicht der Moral, das *Recht*, eigenen Vorlieben oder alternativen Normativitäten zu folgen, solange man dabei die Rechte anderer nicht beeinträchtigt, und wenn es sogar nur um Supererogatorisches geht, sind gegenläufige Handlungen, eben aus Sicht der Moral, noch nicht einmal der *Kritik* zu unterziehen.²

Zudem bietet eine solche differenzierte Sicht auf die Moral interessante Optionen, konkurrierende Normativitäten, zu bestimmten Anteilen und in gewissem Umfang, nicht nur als außermoralische Belange zu *erlauben*, sondern in den moralischen Sektor *aufzunehmen*. Beispielsweise könnten hinter eigennützigen Zielen, ästhetischen Interessen oder epistemischen Bedürfnissen Rechte des Handelnden selbst stehen (etwa auf Lebenserhalt, Bildung bzw. Wissen). Auch könnte ihre Verfolgung eine (Tugend-)Pflicht gegen sich selbst, den bestzugänglichen Anteil einer interpersonellen Nutzensumme oder den unerlässlichen Bestandteil eines gelungenen Lebens ausmachen. Je nach gewählter Situationsanalyse und bevorzugtem Ethiktyp mag eine Kritik am Vorrang der Moral daher sehr unterschiedlich ausfallen oder sich zuletzt sogar völlig auflösen. Mitunter verschiebt sie sich mit einer präziseren Klassifikation der involvierten Belange, indem manche

¹ So gilt Wolfs Kritik eben dem Ideal des „moral saint“, der seine eigenen Ressourcen supererogatorisch für das Wohl anderer hingibt (Wolf 1982, 421). Ähnlich verteidigt Slote als Fälle von „admirable immorality“ primär Beispiele der künstlerischen Selbstverwirklichung und der elterlichen Parteilichkeit, deren Verfolgung niemandes Rechte verletzen dürfte (Slote 1983, 86–93). Vgl. auch Foot 1978, 183–185.

² Entsprechend macht Scanlon deutlich, dass er den Vorrang der Moral allein für die Ebenen des „right and wrong“ bzw. des „what we owe to each other“ reklamiert (Scanlon 1998, 147–188). Ebenso hebt Stroud hervor, dass dieser Vorrang keineswegs für „supererogatory acts of extraordinary virtue“ oder für etwaige Forderungen nach „moral perfection“ gelten soll (Stroud 1998, 172, 185). Vgl. auch Scheffler 1992, 56–60; Birnbacher 2013, 40–42.

scheinbaren Konflikte zwischen Moral und anderen Normativitäten sich plötzlich als innermoralische Konflikte enthüllen. Zuweilen verwandelt sie sich in eine Kritik an spezifischen, womöglich verengten Ethikauffassungen, etwa einer kantischen Pflichtethik oder einer utilitaristischen Folgenethik, während sie für eine aristotelische Ethik des guten Lebens allemal einen Vorrang der Moral zulassen könnte.³ In diesem Sinne ist immerhin auffällig, dass die zwei wohl prominentesten Referenzautoren für Kritik an der Vorrangthese, Philippa Foot und Bernard Williams, mehr oder weniger ausdrücklich mit der Tugendethik sympathisieren. Statt einer Zurückweisung des Vorrangs jeglicher moralischer Belange mag daher auch bei ihnen letztlich eine Kritik an der Dominanz deontologischer bzw. teleologischer Moral vordringlich sein, zugunsten einer weiter gefassten Tugendethik, die zahlreiche Normbestände in ihr Konzept integrieren kann und in dieser Umfassendheit durchaus Vorrang gegenüber den noch verbliebenen Normativitäten beanspruchen mag.⁴

Dass sich Moral auf diese Weise in ihrem Anspruch selbst begrenzen könnte, statt von außen begrenzt werden zu müssen, scheint überdies von *strukturellem Interesse* zu sein: Zunächst widerspricht diese Möglichkeit der Selbstbegrenzung der Behauptung, dass jede Normativität sich selbst unbedingten Vorrang einräumen müsste (vgl. den ersten Zweig des Dilemmas). Auch werden keine leeren Begriffshülsen aufgefahren, die dann ungeniert auf den eigenen Favoriten eingeschworen würden (vgl. den zweiten Zweig des Dilemmas). Vor allem liefert die Möglichkeit solcher Selbstbegrenzung ein erstes Beispiel dafür, wie man die Relevanz der Moral bestimmen könnte, ohne sich entweder tautologisch auf die *unmittelbare Handlungsnormativität* der Moral oder aber letztlich indifferent auf ein *angebliches Metakriterium* der Vernünftigkeit berufen zu müssen. Stattdessen hätte man es mit einer Stufung zu tun,

³ Wolf will diesen Schluss zwar nicht gelten lassen, aber immerhin variieren Gehalt und Überzeugungskraft ihrer Infragestellung moralischer Normen erheblich, je nachdem welche der großen „moral theories“ sie untersucht. Insgesamt trifft ihre Zurückweisung des Vorrangs der Moral kantische und utilitaristische Ethiken deutlich stärker als aristotelische Modelle (Wolf 1982, 427–435). Slote bezeichnet die von ihm verteidigten Verhaltensweisen, die den Vorrang der Moral widerlegen sollen, zwar als unmoralisch, fasst sie zugleich aber ohne Zögern unter den Begriff der „virtue“. Insbesondere beschränkt sich sein Nachweis ihrer angeblichen moralischen Nichtbegründetheit fast ausschließlich auf teleologische Rechtfertigungsoptionen, bezieht nur vereinzelt deontologische Perspektiven ein und verzichtet vollständig auf tugendethische Horizonte (Slote 1983, 77–107).

⁴ Foot hat zwar als eine der ersten Autorinnen das Dilemma der Vorrangthese formuliert, wobei sie gerade die Abkehr von einer kantischen Moral des unbedingten Moralgesetzes und ihre Ersetzung durch eine tugendethische Moral kontingenter Zielsetzungen als Ausgangspunkt für die These nimmt, dass Moral nicht kategorisch, sondern nur hypothetisch gebiete und somit keine strenge Priorität vor anderen Normativitäten beanspruchen könne. Später aber hat sich Foot von dieser subjektivistischen Deutung tugendethischer Zielsetzungen ausdrücklich distanziert und stattdessen eine objektivistische Konzeption natürlicher Gutheit vorgeschlagen, aufgrund deren ihre Ablehnung der Vorrangthese sich bei genauerem Hinsehen allein noch auf deontologische oder teleologische Auffassungen von „morality“ bezieht, nicht aber auf eine tugendethische „goodness of the will“ (Foot 1978, 157–173; dies. 2001, 8–17, 77–80). Williams hat mit dem Gauguin-Beispiel, in welchem der Maler seine familiären Bindungen abbricht, um seiner künstlerischen Berufung zu folgen, zwar eine der bekanntesten Herausforderungen für die Vorrangthese präsentiert, wobei er durchaus erwägt, dass hierbei ein Konflikt zwischen moralischen und ästhetischen Werten vorliegen mag, welcher gegen die Priorität der Moral sprechen könnte. In erster Linie geht es Williams in dem Beispiel jedoch darum, dass auch die Entscheidung für die Malerei moralisch sein könnte, nämlich ein Fall für eine solche moralische Rechtfertigung, die erstens die Möglichkeit berechtigter moralischer „complaints“ seitens nachteilig betroffener Personen zulässt und zweitens dem umstrittenen Phänomen des „moral luck“ unterliegt (Williams 1981, 22–24, 36–39).

durch welche zwar *tatsächlich die Moral selbst*, aber *jenseits ihrer bloßen Handlungsnormativität*, die Stärke ihrer eigenen Forderungen markierte. Als *bloße Handlungsnormativität* nämlich, d.h. als unmittelbare Empfehlung, was man aus moralischen Gründen tun oder lassen soll, könnte Moral etwa zu einer supererogatorischen Handlung nur das eine sagen, dass sie eben aus ihrer Sicht gut sei. Indem sie diese Handlung indessen qualifiziert, als nicht einklagbar, nicht verbindlich, allein lobenswert, geht sie über ihre bloße Handlungsnormativität hinaus und ordnet ihre Forderung in das Verhältnis zu anderen Werten, wie etwa Eigennutz, ein. Hierbei ist aber *kein Metakriterium* im Spiel, kein völlig losgelöster Standard jenseits aller moralischen Perspektiven, der etwa unter dem Titel der Vernünftigkeit als neutraler Richter zwischen konkurrierenden Normativitäten abwägen sollte und dann in dieser vorgeblichen Neutralität bei der zu treffenden Entscheidung notwendig scheitern müsste. Vielmehr bestimmt die Moral selbst ihre Stellung gegenüber anderen Normativitäten.⁵

Nebenbei zeigt sich an dieser Stufung, dass die relevanten Fälle der Vorrangthese wohl jene sind, in denen andere Normativitäten mit *Rechtspflichten* kollidieren, nicht allein mit *Tugendpflichten oder Supererogatorischem*. Wenn man die Vorrangthese also in Frage stellt, dann sollte man nicht Tugendpflichten oder Supererogatorisches etwa gegen Eigennutz auflaufen lassen, denn für diese Konstellationen behauptet niemand den Vorrang der Moral. Vorrang der Moral meint, dass Rechtspflichten anderen Normativitäten vorgehen, was durchaus plausibel erscheint. Daher muss es auch in der Folge um Beispiele gehen, in denen andere Handlungsnormativitäten mit den Rechten von Menschen in Widerstreit geraten, sowie um die Frage, ob man ihnen in diesen Fällen ernsthaft Vorrang gewähren will.⁶

(2) Ein zweiter Befund auf der konkreten Ebene besteht darin, dass Moral *kategorische Imperative* statt lediglich *hypothetische Imperative* formuliert. Moralische Forderungen sind wesentlich dadurch charakterisiert, dass sie unbedingte Geltung, d.h. Unabhängigkeit von den kontingenten Zielen des Akteurs, statt bloß bedingte Geltung, d.h. Relativität gegenüber den faktischen Präferenzen des Handelnden, beanspruchen. Dieser kategorische Status macht wiederum einen normativen Vorrang der Moral sehr plausibel. Andere Normativitäten scheinen demgegenüber deutlich zurückzustehen.

Auch dies wird den Gegner zunächst wenig beeindrucken: Erstens mag er anführen, dass andere Normativitäten keineswegs hypothetisch sein müssen. Tatsächlich seien ästhetische oder epistemische Werte ebenso unbedingt wie moralische Werte. Werte der Schönheit oder der Wahrheit, anders als vielleicht Forderungen des Eigennutzes, kämen durchaus nicht im Gestus des „Wenn du X willst, dann gilt Y“ daher. Vielmehr träten sie allemal im Gestus des „Y gilt, ohne Wenn und Aber“ auf.

Zudem kann der Gegner bezweifeln, dass der Unterschied zwischen kategorischen und hypothetischen Urteilen überhaupt geeignet sei, einen eindeutigen Vorrang der Moral zu begründen: Zweitens nämlich sei ein hypothetischer Imperativ, wenn seine Bedingung erfüllt sei, ebenso gültig wie ein kategorischer Imperativ. Die Behauptung, dass er in

⁵ In ähnlichem Sinne spricht auch Birnbacher von dem „sich selbst relativierenden Anspruch moralischer Beurteilungen“ (Birnbacher 2013, 41).

⁶ Slotes Beispiele von „admirable immorality“ verlieren jedenfalls abrupt an Überzeugungskraft, sobald es um mögliche Fälle von Rechtsverletzungen etwa in Form von Kriegsverbrechen geht (Slote 1983, 95–97).

irgendeinem Sinne minderwertig sei, nur weil er auf einer Bedingung beruhe, sei irrig. Imperative des Eigennutzes könnten also womöglich hypothetisch sein. Aber solange ihre Bedingung erfüllt sei, seien sie genauso valide wie kategorische Imperative.

Beide Entgegnungen dürften im Ansatz korrekt sein. Aber wenn man an ihnen entlang tiefer in das Gefüge der Moral und ihr Verhältnis zu anderen Normativitäten eindringt, scheint sich doch wieder ein Vorrang der Moral geltend zu machen.

Erstens ist zwar einzuräumen, dass ästhetische oder epistemische Werte kategorisch gelten. Allerdings handelt es sich bei ihnen auch nicht um *Handlungsnormativitäten*, sondern um bloße Axiologien. Sie schreiben als solche nicht vor, was man tun oder lassen soll, sondern nur, welche Werke oder welche Aussagen zu schätzen sind, als gelungen bzw. als richtig. Ein Vorrang der Moral für das *Handeln* wäre allemal verträglich hiermit.

Zweitens ist zwar zuzugestehen, dass hypothetische Imperative ebenso gültig sind wie kategorische. Das ändert jedoch nichts daran, dass ihre *Verpflichtungsstärke* geringer sein mag. Insbesondere beim Eigennutz ist dies sehr plausibel, zumindest wenn er mit Rechtspflichten kollidiert. Er mag sich zwar im jeweiligen Fall direkt auf das Handeln beziehen und zudem einem gültigen Schluss entspringen, aber gegen die *Rechte* anderer Menschen wird er wenig Einrede haben.

3. Beispiele von Kollisionen

Um diese Vermutungen zu erhärten, empfiehlt es sich, spezifische Konfliktkonstellationen zwischen einzelnen Normativitäten durchzuspielen und zu analysieren. Dies kann etwa anhand von Fallbeispielen erfolgen, wie sie nicht umsonst in der Diskussion um die Vorrangthese verbreitet sind (Foot 1978, 183–187; Slote 1983, 80–100; Williams 1981, 22–25; Wolf 1982, 420–427). Wichtig ist allerdings, dass man hierbei jene Ebenen zusammenführt, um deren Konflikt es bei der Vorrangthese gehen muss, also moralische Rechtspflichten einerseits und nichtmoralische Werte andererseits.

Vor diesem Hintergrund ist etwa Williams' berühmtes Gauguin-Beispiel, in dem der Maler seine familiären Bindungen zugunsten seiner künstlerischen Berufung aufgibt, nicht sehr hilfreich. Denn zum einen könnte Gauguins Entschluss für die Malerei durchaus moralischer Natur sein, wie auch Williams selbst das Beispiel primär diskutiert (Williams 1981, 22–25). Zum anderen mögen die fraglichen familiären Bindungen keine Rechtspflichten, sondern lediglich Tugendpflichten oder sogar Supererogatorisches begründen, je nachdem wie die Situation der Familie genauer beschaffen ist.

(1) Um die Vorrangthese ernsthaft zu testen, braucht man einen Konflikt zwischen moralischen Rechtspflichten und bloßer Ästhetik. Beispielsweise wäre der Fall einschlägig, dass jemand aus einem brennenden Haus entweder einen Menschen von vielleicht unangenehmem Charakter oder aber die letzten erhaltenen Werke Shakespeares retten kann. Es sei hierbei ausgeklammert, ob es auch ästhetische Gründe geben mag, den Menschen zu retten (etwa weil er seinerseits ein Künstler mit nennenswertem Talent ist), und ebenso, ob unmittelbar moralische Gründe dafür sprechen könnten, die Werke zu retten (etwa wegen berechtigter Besitzansprüche Dritter). Im Wesentlichen stehen sich

damit moralische Gründe für die Rettung des Menschen (aufgrund von dessen fundamentalem Lebensrecht) und ästhetische Gründe für die Rettung der Werke (aufgrund von deren künstlerischer Qualität) gegenüber. Und die Abwägung wird wohl eindeutig zugunsten des Menschen, also im Sinne der Moral ausfallen. Dies gilt unabhängig davon, wie unerfreulich die Wesensart des Menschen ist und wie bedauerlich der Verlust der Werke wäre.

Der hier erkennbare Vorrang der Moral mag dabei genau darin gründen, dass der moralische Imperativ, den Menschen zu retten, *ein unmittelbarer Handlungsappell* ist. Die ästhetischen Belange, die für die Werke sprechen, haben demgegenüber *keinen direkten Handlungsbezug*, und eben deshalb mögen sie systematisch schwächer sein. Ursprünglich wendet sich ästhetische Normativität den Werken selbst zu und bestimmt deren Qualität, eben als künstlerisch gelungen. Für Handlungen bedeutet dies zunächst einmal gar nichts. Handlungen unterliegen anderen Normativitäten, insbesondere der Moral. Diese Konstellation wird in dem Beispiel gut nachvollziehbar, wenn man sich genauer überlegt, welche Haltung man zu dem Vorgang einnehmen sollte. So darf man sich womöglich *wünschen*, dass die hervorragenden Werke den Brand überstehen und nicht der widerliche Mensch. Denn *Wünschen* gehört allein dem Bereich des Wertschätzens zu, in dem unter anderem ästhetische Werte herrschen. Aber man darf nicht ernsthaft *wollen*, dass dies geschieht. Denn *Wollen* gehört bereits dem Bereich des Handelns zu, und da regieren insbesondere moralische Normen.

Man erkennt hier eine grundsätzliche Differenz beider Normativitäten. Ästhetische Werte, auch wenn sie als solche *kategorisch* sind, bestimmen aus sich selbst heraus keine menschlichen *Handlungen*, sondern beurteilen allein künstlerische Werke.⁷ Ästhetische Urteile haben die Form: „Werke solcher Art sind gelungen.“ Zu einem Handlungsappell, derartige Werke zu retten (oder auch anderen zu vermitteln oder erstmals zu schaffen), führt solche ästhetische Normativität nur, wenn man sie geeignet ergänzt. Sie bedürfte einer zusätzlichen Prämisse, eben des Inhalts: „Gelungene Werke sind zu retten (zu vermitteln bzw. zu schaffen).“ Diese Prämisse ergibt sich aber nicht von allein aus ästhetischer Normativität, sondern müsste sich auf andere Normativitäten stützen, die ihrerseits unmittelbar auf Handlungen bezogen sind.

Beispielsweise können ästhetische Werte jene Stützung durch moralische Normen erlangen. Künstlerische Werke zu bewahren, könnte etwa eine Pflicht zur Entwicklung eigener Talente befriedigen (d.h. einer etwaigen Tugendpflicht entsprechen) oder auch die Rechte anderer Menschen auf Bildung befriedigen (d.h. einer möglichen Rechtspflicht entsprechen). Auf einer solchen Grundlage können sie zudem manche rein moralischen Normen übertrumpfen, indem man etwa Steuerzahler mit zusätzlichen Abgaben belasten dürfte, um die letzten Werke Shakespeares zu retten. Im Fall des Brandes hingegen werden auch solche moralischen Ergänzungen nicht ausreichen, um das gegenläufige Recht des Menschen auf Rettung vor einem schrecklichen Tod zu überwiegen. Vor allem aber käme es eben allein auf die Stärke dieser moralischen Stützung, nicht auf das ästhetische Urteil als solches an, wenn es darum ginge, ob die künstlerischen Werte gegen andere moralische

Belange bestehen oder nicht. So oder so hätte man es also mit einem innermoralischen Konflikt zu tun, bei dem bestimmte moralische Vorgaben gegen andere moralische Belange abzuwägen wären, und wie immer diese Abwägung auch ausfiele, am Vorrang der Moral würde es nichts ändern.

Freilich können ästhetische Werte ihren Handlungsbezug auch durch nichtmoralische Ergänzung gewinnen. Künstlerische Werke zu erhalten, könnte durch die Etikette oder den Eigennutz gefordert sein. Dann käme es aber eben darauf an, inwieweit diese nichtmoralischen Normativitäten gegen moralische Forderungen bestehen können. Und auch hier wird sich am Vorrang der Moral nichts ändern, jedenfalls sobald die Ebene der Rechtspflichten berührt ist. Forderungen der Etikette oder des Eigennutzes mögen sich gegen Tugendpflichten oder Supererogatorisches durchsetzen, da hier die Moral selbst gar keinen Vorrang für sich behauptet, sondern aus ihrer eigenen Sicht das Recht des Akteurs auf freie Handlungswahl respektiert. Bei gegenläufigen Rechten hingegen, wie im Fall des Brandes, hätten sie keine Einrede.⁸

(2) Andere Werte beziehen sich direkt auf das Handeln, etwa die Werte des Rechts. Damit ist hier das positive Recht gemeint, d.h. die Gesamtheit der real geltenden Gesetze, nicht das überpositive Recht, d.h. die Totalität der ideal gültigen Rechte, die als solche dem moralischen Bereich selbst zugehören, indem sie eben die Ebene der Rechtspflichten definieren, und durch eine angemessene Rechtsordnung respektiert und realisiert werden sollten.

Aber auch hier ist der Vorrang der Moral plausibel. Und dies gründet wieder in der intrinsischen Struktur des Rechts und seines spezifischen Verhältnisses zur Moral. Zwar *bezieht* sich das Recht, anders als die Ästhetik, unmittelbar auf menschliches Handeln. Aber *verbindlich* für dieses Handeln wird es seinerseits erst, wenn es der Moral nicht zuwiderläuft und durch die Moral selbst bewährt wird. Dies mag unmittelbar inhaltlich geschehen, insofern gute Gesetze eben wegen ihrer moralischen Qualität zu befolgen sind, während zutiefst ungerechte Gesetze eben wegen ihrer großen moralischen Verwerflichkeit zu missachten sind. Es mag auch indirekt prozedural konstruiert sein, insofern staatliche Gesetze grundsätzlich beachtet werden sollten, um den Rechtsfrieden und die Sozialstabilität nicht zu gefährden, was ihrerseits jedoch wiederum moralische Güter sind. Dieser Verweis auf die Moral ist dem Recht, anders als der Ästhetik, unmittelbar eingeschrieben. Und dies liegt genau daran, dass das Recht, anders als die Ästhetik, direkt auf das Handeln Einfluss nehmen will. Eben diesen Handlungsbezug kann das positive Recht nur geltend machen, wenn es sich moralisch gründet, d.h. wenn es moralische

⁷ Auch nach Birnbachers Einschätzung sind ästhetische Werte kategorisch, aber nicht ursprünglich handlungsbezogen (Birnbacher 2013, 52f.).

⁸ Ähnliches dürfte für epistemische Werte gelten. Auch wenn der verschollene Beweis von Fermats Vermutung in dem Haus verbrennen sollte, wäre immer noch der Mensch zu retten. Und das liegt wiederum daran, dass epistemische Werte ursprünglich keine Handlungsnormen, sondern nur Wertmaßstäbe darstellen. Der Imperativ, wahre Aussagen zu bewahren, oder auch zu verbreiten oder zu finden, bedürfte seinerseits überhaupt erst externer Stützung. Diese Stützung könnte moralischer oder nichtmoralischer Art sein, indem man auf die Selbstzwecklichkeit oder auf den Anwendungsnutzen entsprechender Erkenntnisse verwies. Am Vorrang der Moral, zumindest sobald die Ebene der Rechtspflichten betroffen ist, könnte diese Konstruktion wiederum nichts ändern.

Rechte anerkennt und durchsetzt. Versäumt es dies, so verfällt es zu einem kraftlosen, willkürlichen, rechtspositivistischen Arrangement.

Einmal mehr erkennt man eine grundsätzliche Differenz beider Normativitäten. Rechtliche Werte, auch wenn sie unmittelbar auf *Handlungen* abzielen, sind eben nicht kategorischer Art, sondern nur *hypothetischer* Art.⁹ Zwar wären sie hierdurch allein noch nicht nachrangig. Aber die hypothetische Gründung des Rechts verweist genauer auf die Moral. Positive Rechtsnormen sind nur gültig, wenn sie moralische Rechtspflichten aufgreifen und festschreiben. Auf diese Weise stellt sich auch hier ein Vorrang der Moral ein.

Entwirft man entsprechend Handlungsdilemmata zwischen moralischen und rechtlichen Forderungen, so wird der Konflikt einmal mehr zugunsten der Moral aufzulösen sein. Zwar ist nicht jede moralische Forderung jeder rechtlichen Forderung vorzuordnen. Nettigkeit entbindet nicht von Vertragstreue. Aber der Rang einer rechtlichen Forderung ist seiner Natur nach von moralischen Erwägungen bestimmt, als deren inhaltliches oder prozedurales Erfordernis. Vertragstreue bindet aufgrund moralischer Erwägungen, indem sie entsprechende Rechte schützt. Allein die Stärke dieser moralischen Unterfütterung bestimmt, ob eine rechtliche Norm eine gegenläufige moralische Norm überwiegt oder nicht.¹⁰

(3) Es mag also andere *kategorische* Werte geben, etwa ästhetische, oder auch epistemische. Aber dies sind keine ursprünglichen *Handlungsnormen*. Und es mag andere ursprüngliche *Handlungsnormen* geben, etwa das Recht, oder auch Religion, Etikette oder Eigennutz. Aber diese sind *hypothetisch* auf die Moral verwiesen. Am Vorrang der Moral für das Handeln ändert all dies nichts. Im Gegenteil, jener Vorrang zeichnet sich durch diese detaillierten Betrachtungen nur umso deutlicher ab.

Zugleich zeigt sich vor diesem Hintergrund, wie irreführend allzu abstrakte Konstruktionen wie das eingangs beschriebene Dilemma sind. Die dort vorgeschlagene Alternative, die auf einem simplen deduktiven Modell von Kriterien beruht, scheint kaum geeignet, um das konkrete wechselseitige Verhältnis der Normativitäten einzufangen. Denn wie würde sich das Dilemma entlang der diskutierten Beispiele ausnehmen? Ist der Vorrang der Moral selbst moralischer Art, oder gründet er in einem Metakriterium menschlicher Vernünftigkeit?

Das erste Horn des Dilemmas ist falsch: Der Rang verschiedener Normativitäten stellt sich nicht tautologisch durch das ein, was ihre eigenen *Handlungsforderungen* besagen (wobei jede Normativität aus ihrer jeweiligen Handlungsforderung heraus den eigenen Vorrang behaupten würde). Das zweite Horn des Dilemmas ist aber auch falsch: Der Rang verschiedener Normativitäten wird durch kein übergeordnetes *Metakriterium* begründet,

⁹ Dies weicht von Birnbachers Auffassung ab, der rechtliche Werte als primär handlungsbezogen und zudem kategorisch ansieht (Birnbacher 2013, 53).

¹⁰ Ähnliches gilt für andere Handlungsnormativitäten, etwa der Religion, der Etikette oder des Eigennutzes. Auch deren Vertreter räumen diesen Vorrang zwar nicht immer ein. Analog zum Rechtspositivismus schlagen sie etwa eine theozentrische Auflösung des Euthyphron-Dilemmas vor, behaupten die prinzipielle Verbindlichkeit sozialer Forderungen oder stellen sich in die Tradition des philosophischen Egoismus. Aber auch diese Positionen dürften unhaltbar sein, zumindest wenn ihre Belange mit den Rechten anderer Menschen kollidieren. Religion, Etikette oder Eigennutz haben ebenfalls eine hypothetische Struktur. In dieser sind sie durch moralische Belange begrenzt bzw. fundiert.

welches ihnen gegenüber letztlich doch indifferent bleiben müsste (solange es nicht auf eine der alternativen Handlungsnormativitäten eingeengt wird).

Das Verhältnis verschiedener Normativitäten erklärt sich vielmehr daraus, wie sie konkret angelegt sind und wie sie zueinander stehen. Teilweise enthalten sie gar keine Forderungen nach Handlungen, sondern müssen hierzu erst durch die Moral oder andere Handlungsnormativitäten ergänzt werden. Teilweise implizieren sie gar keinen Vorrang gegenüber der Moral, sondern stellen sich in ihren Forderungen erkennbar unter sie. Der Vorrang der Moral gründet in dieser gegenseitigen Verwiesenheit, in diesem wechselseitigen Ausgriff der verschiedenen Normativitäten¹¹, nicht in tautologischer Selbstbefürwortung oder in indifferenten Metakriterien¹².

4. Zwei Modelle

Wahrscheinlich bedarf es einer solchen konkreten Analyse einzelner normativer Beziehungen, um das abstrakte Modell deduktiver Schichtungen zu überwinden, aus dem das Dilemma der Vorrangthese entspringt. Dennoch kann die Frage aufkommen, wie das Verhältnis zwischen Moral und anderen Normativitäten, das sich in einer derartigen Betrachtung andeutet, genauer und grundsätzlicher zu verstehen ist. Für diese Frage sind zwei philosophische Entwürfe besonders aufschlussreich, die im Folgenden kurz vorgestellt werden sollen. Beide skizzieren subtile Konstellationen, in denen Moral zu anderen Normativitäten wie Ästhetik oder Eigennutz stehen kann und in denen jeweils ein Vorrang der Moral deutlich wird. Dabei wird dieser Vorrang der Moral nicht einfach zur Sache der handlungsleitenden Moral selbst oder einer höheren Vernünftigkeit gemacht. Stattdessen werden die verschiedenen Normativitäten in ein raffinierteres Verhältnis gesetzt, aus dem sich jener Vorrang der Moral ergibt.

(1) Sören Kierkegaard stellt in *Entweder – Oder* zwei gegensätzliche Lebensentwürfe einander gegenüber. Zum einen präsentiert er den „ethischen“ Lebensentwurf eines beherrschten Sittenmenschen und warmherzigen Pflichtbefolgers, zum anderen den „ästhetischen“ Lebensentwurf eines gebildeten Kunstkenners und zynischen Genussmenschen. Dabei enthält sich das Buch jeder höherstufigen Bewertung, welcher Lebensentwurf vorzuziehen sei. Die Passagen, die als Texte der beiden Personen vorgestellt werden, stehen völlig gleichberechtigt nebeneinander und werden nicht integral beurteilt. Insbesondere formuliert Kierkegaard kein übergeordnetes Kriterium, wie zwischen ihren Entwürfen abzuwägen sei. Die Wahl zwischen ethischem und ästhetischem Leben wird so, ganz im Sinne von Kierkegaards Existenzialismus, zu einer Frage der höchst individuellen Entscheidung, die weder der handelnden Person noch dem

¹¹ In dieser Richtung argumentiert auch McLeod, wenn er hervorhebt, dass ein Kriterium seinen Rang gegenüber anderen Kriterien nicht wiederum einem weiteren, höheren Kriterium verdanken muss, sondern diesen auch an sich selbst, „intrinsically“ tragen kann (McLeod 2001, 286).

¹² Auch diese Feststellung harmoniert mit McLeod, wenn er schreibt, dass ein normativer Standard S als „supreme“ gegenüber anderen Normativitäten gelten kann aufgrund einer entsprechenden Theorie R, ohne dass R damit ein noch höheres Handlungskriterium darstellen und damit die angebliche Vorrangstellung von S wieder zunichtemachen müsste (ebd., 287).

urteilenden Leser durch irgendein allgemeinverbindliches Prinzip abgenommen werden kann (Kierkegaard 1843, 11–25).

Zugleich aber gibt es nennenswerte Asymmetrien zwischen beiden Positionen. Vor allem beruht das Leben des Ethikers wesentlich auf dem Gedanken des Entscheidens, da er erstens beständig zwischen Gut und Böse wählt und zweitens sein eigenes Dasein insgesamt in einer bewussten Wahl ergriffen hat. Hingegen beruht das Leben des Ästhetikers auf Gleichgültigkeit, sowohl in den Details als auch dem Grundsatz nach, da er weder einzelne Entscheidungen in nachdrücklicher Abwägung trifft noch sich selbst bewusst gewählt hat. Auf diese Weise entsteht, wiederum im Sinne von Kierkegaards Existenzialismus, ein erheblicher Unterschied zwischen beiden Entwürfen, insofern der Ethiker der Grundforderung nach bewusster Wahl des eigenen Lebens gerecht wird, während der Ästhetiker mit seiner Daseinsweise das Moment der bewussten Entscheidung verfehlt (ebd., 715–719, 727–729, 777, 783).

Nun muss man in *inhaltlicher* Hinsicht Kierkegaards existenzialistische Vorliebe für das Moment der Wahl nicht teilen. Aber in *struktureller* Hinsicht liefert sein Ansatz ein interessantes Beispiel dafür, wie sich ein Vorrang der Moral artikulieren lässt, ohne dass man in das Dilemma von Tautologie oder Indifferenz gerät: Der Vorrang der Moral gründet nicht darin, dass die Position des Ethikers einfach aus Sicht der Moral *als Handlungskriterium* besser wäre. Denn die Wahl zwischen ethischem und ästhetischem Leben ist selbst kein Fall einer unmittelbaren Wahl zwischen Gut und Böse, womit eben die Moral als Handlungskriterium befasst wäre. Er gründet aber auch nicht in irgendeinem *Metakriterium für Lebensentwürfe*, nicht in einem abgehobenen Standard der Vernünftigkeit, der völlig jenseits von Ethik und Ästhetik läge. Denn die Forderung, dass man überhaupt wählen soll, ist ihrerseits ganz der ethischen Lebensform eingeschrieben.

(2) Thomas Nagel untersucht in *The View from Nowhere* das Verhältnis von objektivem (externem, impersonalem) und subjektivem (internem, personalem) Standpunkt. Dieses Verhältnis ist nach Nagel für zahlreiche philosophische Problemstellungen, von der Erkenntnistheorie bis zur Ethik, maßgeblich. Grundsätzlich stellt der objektive Standpunkt dabei die reflektierte Fortentwicklung des subjektiven Standpunkts dar, hin zu größerer Unabhängigkeit von der individuellen Perspektive. Das genaue Verhältnis beider Positionen ist aber strukturell sehr ungewöhnlich: Zum einen lässt der objektive Standpunkt den subjektiven nicht völlig hinter sich. Vielmehr bewahrt er dessen Belange, indem er sich aus ihm heraus durch zunehmende Objektivierung entwickelt, so dass der objektive Standpunkt den subjektiven stets ein Stück weit mit umfasst. Zum anderen geht der subjektive Standpunkt aber auch nicht vollständig im objektiven auf. Vielmehr gibt es einige Aspekte, die nur in der Subjektivität angemessen repräsentiert sind, so dass der subjektive Standpunkt gegenüber dem objektiven durchaus als eigenständige Perspektive erhalten bleiben und gelegentlich stark gemacht werden muss (Nagel 1986, 3–7).

Innerhalb der Ethik kehrt dieses Verhältnis u.a. als Spannung wieder zwischen den objektiven, moralischen Belangen des „living right“ und den subjektiven, eigennütigen Belangen des „living well“. Eben diese Spannung ist nach Nagel jedoch durch den moralischen Standpunkt selbst zu thematisieren und geeignet aufzulösen, indem dieser ein zumutbares Maß moralischer Forderungen bestimmt. Der objektive, moralische

Standpunkt muss sich selbst begrenzen, um den Belangen des subjektiven, eigennütigen Standpunkts Raum zu geben. Auf diese Weise stellt sich das von Nagel postulierte, diffizile Grundverhältnis beider Standpunkte ein: Zum einen (in einem negativen Sinne) umfasst der objektive, moralische Standpunkt den subjektiven, eigennütigen. Denn er selbst ist es, der den angemessenen Raum für die eigennütigen Belange bestimmt und teilweise hinter sie zurücktritt. Zum anderen (in einem positiven Sinne) bleibt der subjektive Standpunkt gegenüber dem objektiven autonom. Denn er ist nicht auf diesen reduzierbar, sondern hat eigenständigen Gehalt und stellt autarke Forderungen (ebd., 200–204).

Inhaltlich fällt diese Konzeption weitgehend mit der Unterscheidung von Rechtspflichten, Tugendpflichten und Supererogatorischem zusammen: Indem die Moral bloße Tugendpflichten und bloß Supererogatorisches gegenüber vollen Rechtspflichten ausweist, räumt sie im Sinne einer *Selbstbegrenzung* ein, in bestimmten Teilen gegenüber nichtmoralischen Belangen zurückstehen zu müssen. *Strukturell* bleibt dabei jedoch der Vorrang der Moral jederzeit gewahrt: Es handelt sich eben um eine *Selbstbegrenzung*, welche die Moral aus ihrer eigenen Souveränität heraus unternimmt, ohne dass dies von der Einrede einer konkurrierenden Handlungsnormativität oder von der Entscheidung eines ominösen Metakriteriums abhinge.

5. Abschluss

Sowohl die Analysen konkreter Konfliktfälle zwischen verschiedenen Normativitäten als auch die Entwürfe von Kierkegaard und Nagel geben Auskunft, wie sich ein Vorrang der Moral denken lässt, ohne dass man in das skizzierte Dilemma von Tautologie oder Indifferenz geraten müsste. Jener Vorrang mag in inhärenten Beziehungen zwischen moralischem Standpunkt und anderen Normativitäten wurzeln, ohne unmittelbar in den Bereich moralischer Handlungsnormen zu fallen und auch ohne auf die Entscheidung eines abgelösten Metakriteriums zurückzugehen.

In gewissem Sinne ist der Vorrang der Moral damit durchaus „moralisch“: Er gründet im Wesen *der Moral*. Aber dieser Bezug ist nicht tautologisch: Er nimmt die Moral nicht in ihrer schlichten *Handlungsnormativität* in Anspruch, sondern in ihrer spezifischen Korrespondenz mit anderen Normativitäten. In gewissem Sinne ist der Vorrang der Moral daher auch „vernünftig“: Er gründet in einer *höheren Einsicht* als der moralischen Handlungsnormativität selbst. Aber dieser Rekurs ist nicht indifferent: Er involviert kein *Metakriterium*, das von keiner der zu beurteilenden Normativitäten berührt wäre, sondern beruht auf dem Kriteriengefüge, das zwischen moralischen Normen und konkurrierenden Normativitäten in ihrer inhärenten wechselseitigen Verwiesenheit besteht.

Literatur

Birnbacher, Dieter (2013): Analytische Einführung in die Ethik, 3. Aufl. Berlin: de Gruyter.

- Copp, David (1997): The Ring of Gyges: Overridingness and the Unity of Reason. *Social Philosophy and Policy* 14 (1), 86–106.
- Foot, Philippa (1978): *Virtues and Vices and Other Essays in Moral Philosophy*. Oxford: Basil Blackwell.
- (2001): *Natural Goodness*. Repr. ed. Oxford: Clarendon Press 2010.
- Frankena, William K. (1980): *Thinking About Morality*. Ann Arbor: University of Michigan Press.
- Habermas, Jürgen (1991): *Erläuterungen zur Diskursethik*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Hoffmann, Martin (2013): Thomas Buddenbrook und der Vorrang der Moral. Miguel Hoeltje, Thomas Spitzley, Wolfgang Spohn (Hg.): *Was dürfen wir glauben? Was sollen wir tun? Sektionsbeiträge des achten internationalen Kongresses der Gesellschaft für Analytische Philosophie e.V., Universität Duisburg-Essen, DuEPublico*, 593–606.
- Kierkegaard, Sören (1843): *Entweder – Oder*. München: Deutscher Taschenbuch Verlag 2005.
- Mackie, John Leslie (1977): *Ethics. Inventing Right and Wrong*. London: Penguin Books 1990.
- McLeod, Owen (2001): Just Plain „Ought“. *The Journal of Ethics* 5, 269–291.
- Nagel, Thomas (1986): *The View from Nowhere*. Oxford: Oxford University Press.
- Scanlon, Thomas M. (1998): *What We Owe to Each Other*. Cambridge (Mass.) / London: Harvard University Press 2000.
- Scheffler, Samuel (1992): *Human Morality*. Oxford: Oxford University Press.
- Slote, Michael (1983): *Goods and Virtues*. Oxford: Clarendon Press.
- Stroud, Sarah (1998): Moral Overridingness and Moral Theory. *Pacific Philosophical Quarterly* 79, 170–189.
- Williams, Bernard (1981): *Moral Luck*. *Philosophical Papers 1973–1980*. Repr. ed. Cambridge: Cambridge University Press 1999.
- Wittwer, Héctor (2011): Der vermeintliche Vorrang der Moral. *Zeitschrift für philosophische Forschung* 65 (3), 323–345.
- Wolf, Susan (1982): Moral Saints. *The Journal of Philosophy* 79 (8), 419–439.